

Satzung

über die Ermittlung der Anzahl baurechtlich notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialmietwohnungsbaus im Stadtgebiet der Stadt Ditzingen gemäß § 74 (2) Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg.

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat in seiner Sitzung am 12.11 2024 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ditzingen.

§ 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialmietwohnungsbaus

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialmietwohnungsbaus mit langfristiger Bindung gemäß Landeswohnraumförderungsprogramm (Mietpreisbindung mindestens 25 Jahre) wird entsprechend der Wohnfläche wie folgt ermittelt:

Ab einer Wohnfläche von 75 Quadratmetern sind 1,5 Kfz-Stellplätze notwendig.

Bis zu einer Wohnfläche von 75 Quadratmetern ist 1 Kfz-Stellplatz notwendig.

Diese Ermittlung hat auch nach Ablauf der Bindungen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm Gültigkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ditzingen 13.01.2025

gez.

Ulrich Bahmer
Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung kann beim Stadtbauamt der Stadt Ditzingen, Am Laien 1, 3. Stock, Zimmer 318, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ditzingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Stadtbauamt der Stadt Ditzingen, Am Laien 1, 3. Stock oder einer anderen Stelle der Stadtverwaltung - geltend zu machen

Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Ditzingen unter www.ditzingen.de am 14. Januar 2025 und im Ditzinger Anzeiger Nr. 3 vom 16. Januar 2025